

# Das Verhältnis zwischen Partei und Staat in China

Dr. Karl Büniger

## I. Die Grundlagen des verfassungsrechtlichen Zustandes

Die verfassungsrechtliche Entwicklung in China ist noch in vollem Fluß. Der augenblickliche Zustand erhält seine Eigenart durch die Herrschaft der Kuomintang und deren Beziehungen zu der Nationalregierung in Nanking. Die Kuomintang, auf deutsch Nationalpartei, bezeichnet sich selbst als revolutionäre Partei. Sie versucht, das Volk zu ihren Anschauungen zu erziehen und einen neuen Staat nach ihren Gedanken aufzubauen. Die erzieherische Aufgabe, die deutliche Parallelen zum konfuzianischen Staatsgedanken aufweist <sup>1)</sup>, steht hinter dem staatlichen Aufbau nicht zurück, häufig wird sie von der Kuomintang sogar als Voraussetzung für die angestrebte Bildung eines starken Staates bezeichnet <sup>2)</sup>.

Der Plan für den Neubau des Staates in China ist für die Kuomintang in den Schriften ihres Gründers Sun Yat-Sen niedergelegt <sup>3)</sup>. In den von ihm aufgestellten »Richtlinien zum Staatsaufbau« <sup>4)</sup> wird die der Partei gestellte Aufgabe auf drei Zeiträume verteilt: die Zeit der militärischen Machtbefestigung, die der politischen Bevormundung (Erziehung) und die der Verfassungsmäßigkeit. Der erste dieser drei Abschnitte wird mit der Beseitigung der Pekingener Regierung und der Anerkennung der Nankinger Nationalregierung im Jahre 1928 für abgeschlossen angesehen, obwohl die militärische Befriedung des Landes und der bewaffnete Kampf gegen den Kommunismus auch heute noch

<sup>1)</sup> Damit ist nicht gesagt, daß es sich um eine bewußte Anknüpfung handelt.

<sup>2)</sup> Vgl. die Erklärung von Chiang Kai-Shek vom 2. 3. 1934 (China Year Book 1935, S. 96) unten S. 290 Anm. 23.

<sup>3)</sup> Die drei Hauptschriften sind: »Die drei Grundsätze vom Volkstum« (Nationalismus, Demokratie, Sozialismus), »Verfassungslehre von den 5 Gewalten« und die »Richtlinien zum Staatsaufbau«. Englische Übersetzungen der Werke bei L. Sh. Hsü: Sun Yat-Sen, his political and social ideals, Los Angeles 1933. Franz. Übers. bei D'Elia, Le Triple Démisme de Suen Wen, Shanghai 1929. Ein Teil des ersten Werkes ist in deutscher Übertragung erschienen: Sun Yat-Sen, Die drei nationalen Grundlehren, Berlin 1927. Darstellungen der Lehre bei Wou, Sun Yat-Sen, sa vie et sa doctrine, Paris 1929, und Wang, The Chinese National Revolution, Peiping 1931.

<sup>4)</sup> Deutsche Übersetzung von Carsun Chang, Die staatsrechtliche Krisis der chinesischen Republik, im Jahrb. d. öffentl. Rechts 19 (1931), S. 336 f.

nicht abgeschlossen sind. Zur Zeit dauert die Zeit der politischen Vormundschaft an, man hofft jedoch, noch 1936 den dritten Zeitabschnitt zu erreichen. Die Einrichtung einer zeitweisen politischen Bevormundung des Volkes durch eine Alleinherrschaft der Kuomintang war nicht von vornherein beabsichtigt. Man sah sich dazu durch das Scheitern des staatsrechtlichen Neubaus in den Jahren nach 1911 gedrängt 5). Damals gelang zwar unter der maßgebenden Teilnahme der Partei Sun Yat-Sen's die Beseitigung der Dynastie, jedoch zerfiel das Reich, weil, wie die Kuomintang annimmt, infolge der Parteizersplitterung ihr nicht die politische Macht und damit die Möglichkeit verblieb, den zweiten Teil der Revolution, den Aufbau, durchzuführen 5a). Daraus zog man die Lehre, daß die Gegner der Kuomintang der politischen Einflußmöglichkeit beraubt werden müßten. Während der Dauer der revolutionären Zeit, die erst mit der zweiten der drei oben genannten Perioden beendet ist, verlangt die Partei die alleinige politische Macht. Sie betrachtet sich während dieser Zeit als Vertreterin des Volks, dessen Befugnisse sie zeitweise ausübt. Der Wunsch, diesen Verhältnissen eine legale Grundlage zu geben, führte zu dem folgenden Beschluß der Reichsparteiversammlung vom 19. März 1929 über die Richtlinien der politischen Machtausübung während der Dauer der politischen Vormundschaft 6).

1. Das chinesische Volk wird während der Periode der politischen Vormundschaft von der Reichsvertreterversammlung der Kuomintang vertreten; diese weist das Volk an und übt die politischen Rechte aus.

2. Tagt die Reichsparteiversammlung nicht, so wird die Ausübung der politischen Rechte auf den Zentralvollzugsausschuß übertragen. . . .

4. Die fünf Arten der Regierungsgewalt: Verwaltung, Gesetzgebung, Justiz, Examen und Kontrolle werden der Nationalregierung zur Ausübung übertragen.

5. Die Anleitung und Aufsicht über die Nationalregierung bei ihren wichtigen Staatsaufgaben geschieht durch den Politischen Rat des Zentralvollzugsausschusses.

5) Vgl. hierzu z. B. die Schrift des Staatspräsidenten Wang Ching-Wei, *The Chinese National Revolution*, Peiping 1931, S. 34 f. Die äußere Geschichte der Partei ist gut dargestellt bei T'ang Leang-Li, *The inner history of the Chinese Revolution*, London 1920; T. C. Woo, *The Kuomintang and the Future of the Chinese Revolution*, London 1928; Lynn, *Political Parties in China*, Peking 1930, S. 38 ff.

5a) Daher bedeutet die Auflösung von Parteidienststellen, die in einzelnen Teilen Nordchinas durchgeführt werden mußte, einen bedeutenden Rückschlag für die Partei bei der Durchsetzung ihrer innen- und außenpolitischen Ziele.

6) Sammlung chines. Gesetze usw. (Tseng-ting kuo-min-cheng-fu sze-fa-li-kuei), Nanking 1931 ff., Bd. 1, S. 46. Am 3. 10. 1928 wurde dieser Beschluß bereits vom Zentralvollzugsausschuß gefaßt. Häufig findet sich daher dieses Datum angegeben. So z. B. bei der englischen Übersetzung des Beschlusses bei Holcombe, *The Chinese Revolution*, Cambridge Mass. 1930, S. 371 f.

6. Änderungen und Auslegungen des Organisationsgesetzes der Nationalregierung erfolgen durch den Politischen Rat.

Diesen politischen Auftrag ließ sich die Partei bei der ersten Gelegenheit durch die erste Nationalversammlung in dem von dieser angenommenen Staatsgrundgesetz vom 1. Juni 1931<sup>7)</sup> bestätigen<sup>8)</sup>.

Die rechtliche Handhabe zur Unterdrückung gegenrevolutionärer Vereinigungen ist ein Gesetz vom 7. März 1928<sup>9)</sup>, das jeden mit schwerer Strafe bedroht, der es unternimmt, die Kuomintang oder die Nationalregierung zu beseitigen, der Lehren verkündet, die den »drei Grundsätzen vom Volkstum«<sup>10)</sup> widersprechen, oder der einer gegenrevolutionären Vereinigung angehört.

Nach Erreichung des verfassungsmäßigen Zeitabschnitts soll das Volk seine politischen Rechte selbst ausüben. Das bedeutet eine Veränderung in der rechtlichen Stellung der Kuomintang, aber nicht notwendig den vollständigen Verlust ihrer Macht. Denn, wie gelegentlich hervorgehoben wird<sup>11)</sup>, kann die Kuomintang, wenn sie das Vertrauen des Volkes weiter erhält, auch später die Regierungsgewalt ausüben.

In den verfassungsrechtlichen Plänen ließ sich Sun Yat-Sen von der Kritik an den parlamentarischen Demokratien leiten, deren Wirken er viele Jahre in den fremden Ländern selbst beobachtet hatte. Er erkannte, daß eine dauerhafte und starke Regierung neben einem Parlament nicht möglich sei. Andererseits wollte er eine Demokratie. Dem Volk steht die höchste Macht, die Souveränität, zu. Von ihr unterscheidet er die Regierungsgewalt, ähnlich wie es auch die faschistische Lehre in Italien tut. Beide faßt er nicht als die Spaltung einer einheitlichen Macht auf, überhaupt nicht als gleichgeordnete oder vergleichbare Gewalten, sondern als von Natur aus verschieden. Er gebraucht zur Erläuterung das nicht sehr gute Bild von der Maschine und dem Maschinisten. Der Maschine wohnt eine eigene Kraft inne, die von der des Maschinisten verschieden ist und durch ihn nicht ersetzt werden kann. Das Volk übt seine Gewalt unmittelbar oder durch eine Vertreterversammlung aus<sup>12)</sup>. Letztere ist aber kein Parlament. Sie kann Beamte und Regierungen einsetzen und abberufen, sie kann aber keine Gesetze beschließen, mit Ausnahme der Verfassung; und sie setzt nicht den Staatshaushalt fest<sup>13)</sup>.

7) Deutsche Übersetzungen von C. Chang in *Jahrb. öff. Recht* 19 (1931), S. 347; von Hsü-Dau-lin in *Sinica* 8 (1933), S. 49 ff. und von Breitzke in *Zt. f. vgl. Rechtsw.* 47 (1932), S. 383 ff.

8) Art. 30 Staatsgrundgesetz; vgl. unten S. 295.

9) Engl. Übersetzung in *China Year Book 1929/1930*, S. 1176; französische bei Escarra, *Code pénal de Chine*, Paris 1930, S. 131 f.

10) S. oben S. 286, Anm. 3.

11) Vgl. Wang a. a. O., S. 34 f.

12) Über die Wahl der Nationalversammlung s. unten S. 300.

13) Vgl. Art. 32 des Verfassungsentwurfs von 1934 (*China Year Book 1935*, S. 65).

Das sind vielmehr Ausflüsse der Regierungsgewalt. Zur Regierungsgewalt gehören die militärischen Befugnisse wie die des Oberbefehls über die Wehrmacht und die Zivilverwaltung. Letztere umfaßt nach der Lehre Sun Yat-Sen's fünf Aufgabenkreise. Die ersten drei, nämlich Gesetzgebung, Justiz und Verwaltung, sind dem Namen nach aus der europäischen Lehre von der Gewaltenteilung entnommen. Dazu treten noch die Aufgaben der Staatsprüfung und der Kontrolle. Diese beiden neuen »Gewalten« werden aus dem überkommenen Staatsaufbau Chinas abgeleitet. Die Staatsprüfungen haben von jeher eine hervorragende Rolle im chinesischen Staatsleben gespielt, und man sieht in der Besetzung aller Beamtenposten durch Personen, die gleichmäßig die vorgeschriebenen Staatsprüfungen abgelegt haben, nicht nur einen Auslesegrundsatz für die Tüchtigsten und damit einen Grundpfeiler für die Staatsverwaltung, sondern in erster Linie eine soziale und demokratische Einrichtung, die es jedem ermöglicht, die höchsten Ämter zu bekleiden und an den Staatsaufgaben mitzuarbeiten. Die Kontrollaufgaben zerfallen in zwei große Gebiete. Einmal umfassen sie die Rechnungsprüfung, die in den modernen europäischen Staaten von Rechnungshöfen ausgeübt wird, die zwar auch zumeist mit erhöhter Unabhängigkeit ausgestattet sind, denen man aber nur selten die Bezeichnung einer besonderen »Staatsgewalt« zugelegt hat. Das andere Aufgabengebiet ist die Überwachung der Beamten und des gesamten öffentlichen Lebens durch unabhängig gestellte »Zensoren«. Insoweit baut sich die neue Behörde auf von alters her bekannte chinesische Staatseinrichtungen auf. Diese Fünf-Gewalten-Teilung Sun Yat-Sen's bezweckt keine Balance oder gegenseitige Kontrolle der einzelnen »Gewalten«, es handelt sich vielmehr nur um eine Arbeitsteilung und die behördenmäßige Aufteilung der einzelnen Ausflüsse der Regierungsgewalt. Es steht nicht die Exekutive der Legislative als politischer Gegenspieler gegenüber, beide unterstehen vielmehr der Regierung, der insgesamt fünf Reichsämter entsprechend den fünf Gewalten untergeordnet sind.

Der Plan Sun Yat-Sen's für den Aufbau der staatlichen Zentralbehörden ist heute bereits zum größten Teil verwirklicht. Der staatliche Aufbau findet seine Grundlagen in dem Staatsgrundgesetz für die Zeit der politischen Vormundschaft vom 1. Juni 1931<sup>14)</sup> und dem Organisationsgesetz der Nationalregierung vom 30. Dezember 1931<sup>15)</sup>. An der

<sup>14)</sup> Wegen deutscher Übersetzungen vgl. oben S. 288 Anm. 7

<sup>15)</sup> Deutsche Übersetzung von Hsü in *Sinica* 8 (1933) S. 58 ff.; das frühere Organisationsgesetz von 1928 ist in deutscher Übersetzung von Hsü in dieser Zeitschr., Bd. I, Teil 2, S. 487 ff. abgedruckt. Über den Aufbau der Staatsbehörden vgl. F. C. Wu, *La nouvelle Chine et le Gouvernement National*, Paris 1929, Kong Chin Tsong, *La Constitution des Cinq Pouvoirs*, Paris 1932, und H. F. Tch'en, *Essai de Droit Constitutionnel Chinois*, Paris 1933. Die Werke sind aber teilweise bereits überholt.

Spitze steht die Nationalregierung. Deren Vorsitzender <sup>16)</sup> ist Staatsoberhaupt, er vertritt die Regierung völkerrechtlich und fertigt die Gesetze aus <sup>17)</sup>, jedoch liegt die eigentliche Regierungsgewalt nicht bei ihm, sondern bei der Nationalregierung, die die Gesetze erläßt, den militärischen Oberbefehl hat und völkerrechtliche Verträge abschließt <sup>18)</sup>. Die Regierung besteht aus 24—36 Mitgliedern. Sie erledigt ihre Aufgaben durch den Staatsrat <sup>19)</sup>, der aus den Mitgliedern und dem Vorsitzenden der Nationalregierung besteht <sup>20)</sup>. Der Regierung unterstehen als höchste Reichsämter die fünf Yüan (Höfe) für Verwaltung, Gesetzgebung, Justiz, Examen und Kontrolle. Dem Verwaltungsyüan unterstehen neun Ministerien <sup>21)</sup> (pu) und vier Sonderausschüsse <sup>22)</sup>. Dem Präsidenten dieses Yüan kommt eine besondere Stellung zu, die der eines Ministerpräsidenten vergleichbar ist.

Bei der Beurteilung dieser staatsrechtlichen Gedanken und Einrichtungen kann man als Vorteil bewerten, daß China sich in steigendem Maße von der Nachahmung ausländischer Vorbilder abwendet, mehr als bisher auf die überkommenen staatlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen zurückgreift und diese für den Neubau des Staates nutzbar zu machen versucht. Nachdem China seine Versuche, parlamentarische Regierungen aller Spielarten einzuführen, und die zeitweise Annäherung an den Kommunismus teuer bezahlt hat, steht es allen fremden politischen Vorbildern kritisch gegenüber <sup>23)</sup>.

## II. Der organisatorische Aufbau der Partei

Der Aufbau der Kuomintang ist in der Generalsatzung der Partei niedergelegt, die erstmalig am 28. Januar 1924 von der 1. Reichspartei-

<sup>16)</sup> Nach der früheren Verfassung von 1923 gab es einen Staatspräsidenten, der mit weit größeren Befugnissen ausgestattet war, als sie jetzt dem Vorsitzenden der Nationalregierung zustehen.

<sup>17)</sup> Art. 11 u. 14 Organisationsgesetz; Art. 73 u. 75 Staatsgrundgesetz.

<sup>18)</sup> Art. 65—67 Staatsgrundgesetz; Art. 2—5 Organisationsgesetz.

<sup>19)</sup> Kuo-wu-hui-i. Hsü in Sinica 8, S. 59, übersetzt Regierungskomitee.

<sup>20)</sup> Art. 16 Organisationsgesetz.

<sup>21)</sup> Für Inneres, Auswärtiges, Militärische Angelegenheiten, Flotte, Finanz, Gewerbe, Erziehung, Verkehr, Eisenbahnen. Das Justizministerium untersteht dem Justizyüan.

<sup>22)</sup> Für mongolische und tibetische Angelegenheiten, für Überseechinesen, für Opiumbekämpfung und für Hilfe in Hungersnot.

<sup>23)</sup> Vgl. z. B. die Erklärung Chiang Kai-Sheks vom 2. 3. 1934 (China Year Book 1935, S. 96): »Ich habe wiederholt dargelegt, daß der Erfolg der chinesischen Revolution nicht notwendig von irgendeinem bestimmten Regierungssystem abhängt. Der Erfolg hängt vom Volk ab, nicht von einer äußerlichen Form, sondern vom inneren Geist. Vergessen wir nicht, daß die Bedingungen in Deutschland und Italien anders sind als die in China, und was in jenen beiden Ländern erfolgreich war, braucht es nicht notwendig in China zu sein.« (Gekürzte Wiedergabe.)

versammlung beschlossen wurde und heute in der von der 3. Reichsparteiversammlung angenommenen Form vom 27. März 1929<sup>24)</sup> gilt, die in zwölf Kapiteln 87 Paragraphen enthält.

An der Spitze der Parteiorganisation stand früher der Führer Sun Yat-Sen. Seine Befugnisse sind im 4. Kapitel (§§ 21—26) der Generalsatzung niedergelegt. Seinen Anordnungen schuldeten alle Parteimitglieder unbedingten Gehorsam (§ 22), er hatte den Vorsitz in der Reichsvertreterversammlung und im Zentralvollzugausschuß, und bei ihm lag die letzte Entscheidung über die Beschlüsse des Zentralvollzugausschusses. Das Führeramt galt jedoch nur für die Person Sun Yat-Sen's, seit dessen Tod am 12. März 1925 niemand das Amt innehatte. Die Bestimmungen der Generalsatzung über den Parteiführer sind indessen nicht gestrichen, sondern auch in der neuen Fassung mit einem ehrenden Zusatz für Sun Yat-Sen beibehalten worden. Daran knüpfen die wiederholten Bestrebungen an, das Führeramt erneut auch formell wieder aufleben zu lassen.

Die Dienststellen und Organe der Partei sind zentrale und örtliche. Zentralinstanzen sind die Reichsvertreterversammlung, der Zentralvollzugausschuß, der Zentralüberwachungsausschuß, der Politische Rat und eine Reihe von Sonderausschüssen. Die Reichsvertreterversammlung ist heute das höchste Parteiorgan. Sie kann über die Richtlinien der inneren und äußeren Politik beschließen und die Satzungen für den Aufbau der einzelnen Ausschüsse festsetzen. Sie tritt jedoch selten zusammen — im November 1935 tagte sie erst zum fünften Male —, und in der Zwischenzeit werden ihre Befugnisse von dem Zentralvollzugausschuß ausgeübt. Dieser soll sich nach seiner Satzung<sup>25)</sup> aus 72 Mitgliedern zusammensetzen. Auch er tritt nur selten zusammen. Seine laufenden Aufgaben werden von einem neunköpfigen Arbeitsausschuß besorgt. Außerdem hat er noch eine große Zahl von ständigen Abteilungen und Ausschüssen für die Erledigung von Sonderaufgaben eingerichtet, von denen die wichtigsten sind: Das Sekretariat, drei Ämter für Organisation, Propaganda und Volkserziehung, Ausschüsse für überseeische Angelegenheiten, politische Selbstverwaltung, kulturelle Angelegenheiten, Vermögensverwaltung, Pensionen und die Aufzeichnung der Parteigeschichte. Dem Zentralvollzugausschuß gleichgeordnet steht der Zentralüberwachungsausschuß<sup>26)</sup>. Ihm obliegt die Überwachung

<sup>24)</sup> Sammlung chines. Gesetze usw. Bd. 1, S. 1 ff. Englische Übersetzung bei Holcombe, *The Chinese Revolution*, Cambridge Mass. 1930, S. 356 ff.

<sup>25)</sup> Vom 25. Januar 1932 (Sammlung chines. Gesetze usw. Erg. Bd. 1, S. 2 ff.).

<sup>26)</sup> Sein Aufbau und seine Aufgaben im einzelnen sind in dem Gesetz über den Aufbau des Zentralüberwachungsausschusses vom 23. Februar 1934 geregelt (Sammlung chines. Gesetze usw. Erg.-Bd. 2, S. 1 ff.). Das Gesetz ist eine Neufassung älterer Verordnungen.

der zentralen Dienststellen sowohl in fiskalischer wie in politischer Beziehung; er prüft also die Einnahmen und Ausgaben, überwacht die Innehaltung der festgesetzten politischen Richtlinien und die Durchführung der gestellten Aufgaben und trifft die Disziplinarmaßnahmen gegen einzelne Parteimitglieder oder gegen Dienststellen; die politische Überwachung erstreckt sich auch auf die Zentralregierung<sup>27)</sup>. Der Überwachungsausschuß handelt nicht unmittelbar nach außen. Ausführende Stellen sind für ihn der Vollzugsausschuß und der Politische Rat.

Der Politische Rat ist praktisch die wichtigste Parteistelle für die Behandlung aller politischen Angelegenheiten. Er stellt das Verbindungsglied zwischen Partei und Nationalregierung dar, von ihm werden die politischen Entscheidungen getroffen. Er ist dem Zentralvollzugsausschuß gegenüber verantwortlich. Er besteht aus 19—25 Mitgliedern<sup>28)</sup>, die vom Zentralvollzugsausschuß aus seiner Mitte und aus den Mitgliedern des Zentralüberwachungsausschusses bestimmt werden. Er bildet ein Sekretariat und drei Unterausschüsse von je 9—15 Mitgliedern für Gesetzgebung, Auswärtiges und Inneres. Außerdem bildet er einen ständigen Ausschuß von drei Mitgliedern, denen wechselnd der Vorsitz im Politischen Rat zusteht<sup>29)</sup>. Dieses Drei-Männer-Kollegium ist in China praktisch die maßgebende politische Stelle; es bestimmt die Politik für die Partei und die Regierung. Die Aufgaben des Politischen Rats werden in § 4 seiner Satzung aufgezählt<sup>30)</sup>:

1. Leitsätze für den Staatsaufbau.
2. Grundsätze für die Gesetzgebung.
3. Politische Richtlinien.
4. Militärische Angelegenheiten.
5. Finanzplanung.
6. Wahl der Mitglieder der Regierung, der Präsidenten und Vizepräsidenten der fünf Yüan, der Minister und Vizeminister und der anderen hohen Beamten von Sonderrang.

Der untere Aufbau der Partei entspricht der Zentrale. Bei den Provinzen, Kreisen und in den Gemeinden (Bezirken) bestehen Vertreterversammlungen, aus denen Vollzugs- und Überwachungsausschüsse hervorgehen, deren Befugnisse örtlich beschränkt sind, sonst aber denen der Zentralinstanzen gleichen.

<sup>27)</sup> § 41 Generalsatzung der Partei.

<sup>28)</sup> Sein Aufbau wird durch eine Satzung vom 25. Juni 1931 bestimmt (Sammlung chines. Gesetze usw. Bd. 1, S. 18 ff.), die jedoch häufig geändert worden ist, zuletzt im November 1935. Die in China Year Book 1929/30, S. 1175 enthaltene englische Übersetzung gibt eine überholte Satzung wieder.

<sup>29)</sup> Y. Y. Lu in Chinese Soc. a. Pol. Sc. Rev. Bd. 17 (1933/4) S. 447.

<sup>30)</sup> Die Aufzählung bei H. F. Tch'en, Essai de droit constitutionnel chinois, Paris 1933, S. 100, beruht offenbar auf einem älteren Text.

Der Aufbau der Partei weist demnach noch heute den starken Einfluß des Sowjetsystems auf, wie er zur Zeit der Neuorganisation der Partei im Jahre 1928 in China überwog. Die innere Wandlung in den politischen Anschauungen der Partei, die inzwischen vollzogen ist, kommt nicht äußerlich, sondern nur in der Arbeit der Parteistellen zum Ausdruck.

### III. Der Einfluß der Partei auf den Hauptgebieten des staatlichen Lebens

#### 1. Die Verfassungsgesetzgebung

Die Kuomintang erließ die erste Verfassung (Organisationsgesetz) für die von ihr schon vorher gebildete revolutionäre Regierung am 1. Juli 1925, also bevor die Regierung eine anerkannte Staatsregierung war. Es folgten dann Organisationsgesetze am 30. März 1927, 4. Februar 1928 und 4. Oktober 1928. Alle diese Gesetze wurden von der Kuomintang beschlossen und verkündet, und zwar von dem Zentralvollzugsausschuß. Die Befugnis zur Verfassungsgesetzgebung fließt aus dem allgemeinen Anspruch der Kuomintang, während des revolutionären Zeitabschnitts die volle politische Macht auszuüben. In dem Vorwort zu dem Gesetz vom 4. Oktober 1928 <sup>31)</sup> heißt es dementsprechend:

»Die Kuomintang hält es für notwendig, einen Rahmen für die Fünf-Gewalten-Verfassung aufzustellen, damit die verfassungsmäßige Regierung bald Wirklichkeit werden und die politische Gewalt dem Volke wieder zurückgegeben werden kann. Auf Grund der der Partei obliegenden Verpflichtungen zur Leitung und Überwachung der Nationalregierung erläßt und verkündet sie das folgende Organisationsgesetz.«

Das erste durch eine Volksvertretung zustandegekommene Verfassungsgesetz ist das Staatsgrundgesetz vom 1. Juli 1931. Jedoch war die Mitwirkung der Partei auch hierfür ausschlaggebend. Vorbereitet wurde es von dem Gesetzgebungsyüan der Nationalregierung, dann aber den Parteistellen zur Genehmigung vorgelegt. Die zum ersten Male von der Kuomintang einberufene Nationalversammlung nahm nach kurzer Beratung den ihr von der Regierung vorgelegten Entwurf mit unbedeutenden Änderungen an. In dem Vorspruch dieser Verfassungsurkunde heißt es, daß die Nationalversammlung die Verfassung erläßt. Art. 85 spricht dem Zentralvollzugsausschuß die Befugnis zu, bei Zweifeln das Staatsgrundgesetz authentisch auszulegen. Die Festsetzung der Organisation der Nationalregierung wird in Art. 77 auf den ordentlichen Gesetzgeber, d. i. die Nationalregierung, übertragen. Diese erließ daraufhin am 30. Dezember 1931 ein neues Organisationsgesetz, das sich im wesentlichen mit dem vom 4. Oktober 1928 deckt. Bei der Festsetzung dieses

<sup>31)</sup> Englische Übersetzung in China Year Book 1929/30, S. 709 ff. Die obige Wiedergabe ist gekürzt.



Gesetzes nahmen die Parteistellen in der üblichen Weise teil (s. unten S. 296f). Es ist aber bezeichnend, daß in der amtlichen, vom Justizyüan herausgegebenen Gesetzessammlung bei dem Gesetz und seinen späteren Änderungen bis 1934 an erster Stelle das Datum angegeben wird, an dem der Zentralvollzugsausschuß den Genehmigungsbeschluß gefaßt hat, und erst dann das Datum der Verkündung des Gesetzes durch die Nationalregierung.

Durch das Staatsgrundgesetz ist der Machtbereich der Partei eingeschränkt; eine Änderung des Staatsgrundgesetzes kann sie nicht mehr unmittelbar aus eigener Macht vornehmen, eine solche muß durch die Nationalversammlung erfolgen. Dagegen kann der Aufbau der Nationalregierung, wie er in dem Organisationsgesetz niedergelegt ist, noch auf dem einfachen Wege der gewöhnlichen Gesetzgebung geändert werden, auf den die Partei maßgebenden Einfluß hat. Aber auch hier kann die Partei nicht mehr unmittelbar selbst handeln, wie sie es vor 1931 konnte<sup>32</sup>). Die Partei ist also in ihren verfassungsgebenden Befugnissen beschränkt worden. Es ist eine Vorstufe zu dem angestrebten verfassungsmäßigen Zeitabschnitt erreicht.

Für die endgültige Verfassung liegt ein amtlicher Entwurf vor<sup>33</sup>). In ihm wird die Kuomintang nicht mehr erwähnt.

## 2. Einsetzung und Überwachung der Regierung

Aus dem Anspruch der Kuomintang auf Ausübung der vollen politischen Rechte an Stelle des Volkes ergibt sich die Befugnis der Regierungsbildung. Die Partei führt nicht selbst die Regierungsgeschäfte durch eines ihrer Organe aus<sup>34</sup>), sondern bildet aus ihrer Mitte eine Regierung, die aber unter ihrer ständigen Überwachung steht. Hier ist ein häufiger Ansatzpunkt für die Kritik. Denn nach der Lehre der Partei soll der bei dem Parlamentarismus erkannte Mißstand einer abhängigen und daher schwachen Regierung vermieden werden. Das wird aber nicht erreicht, wenn die Regierung unter ständiger Aufsicht einer Parteinstanz steht, deren Anweisungen sie auszuführen hat. In der Praxis wird sich diese Gefahr so lange nicht zeigen und auswirken, wie die jetzt bestehende Personengleichheit in den maßgebenden Partei- und Staatsstellen vorhanden ist.

Die Regierung leitete ursprünglich ihre Gewalt von der Partei ab; die Übertragung der einzelnen Regierungsgeschäfte ist in dem oben S. 287f. wiedergegebenen Beschluß der Reichsparteiversammlung von 1929 vor-

<sup>32</sup>) Gemäß Ziff. 6 der oben S. 287f. wiedergegebenen Richtlinien.

<sup>33</sup>) Engl. Übersetzung in Chinese Soc. a. Pol. Science Rev. 18 (1934/35), S. 545 ff. und in China Year Book 1935 S. 68 ff.

<sup>34</sup>) So ausdrücklich § 5 der Satzung des Politischen Rats: »Der Politische Rat erläßt nicht unmittelbar Verordnungen und regelt nicht unmittelbar Regierungsgeschäfte«.

genommen. Sie findet sich auch in Art. 1 des Organisationsgesetzes vom 4. Oktober 1928 in Verbindung mit dessen Vorspruch 35). Durch Art. 31, 32 und 65 des heute geltenden Staatsgrundgesetzes vom 1. Juli 1931 sind der Nationalregierung nunmehr ihre Befugnisse unmittelbar von der Nationalversammlung übertragen worden. Damit ist aber die übergeordnete Stellung der Partei nicht beseitigt worden. Das ergibt sich deutlich aus Art. 30 des Staatsgrundgesetzes, der vorschreibt, daß während des Zeitabschnitts der politischen Vormundschaft die Reichsparteiversammlung in Vertretung der Nationalversammlung die Zentralleitung der Regierungsgewalt ausübt, und daß, während sie nicht versammelt ist, an ihre Stelle der Zentralvollzugsausschuß der Partei tritt. Ihm sind die fünf höchsten Reichsämter der Nationalregierung verantwortlich 36). Die übergeordnete Stellung der Partei äußert sich in mehrfacher Richtung. Die Partei ernennt die Regierungsmitglieder, kann der Regierung fortlaufend Anweisungen erteilen und deren Durchführung überwachen. Diese Befugnisse waren in den ersten Verfassungsgesetzen, den Organisationsgesetzen von 1925, 1927 und vom 4. Februar 1928 37), ausdrücklich aufgezählt. Heute bestimmt Art. 72 des Staatsgrundgesetzes von 1931, daß die Mitglieder der Nationalregierung von dem Zentralvollzugsausschuß zu ernennen sind. Nach Art. 74 werden die Präsidenten der fünf Yüan, die Minister und die Präsidenten der besonderen Regierungsausschüsse auf Vorschlag des Vorsitzenden der Nationalregierung von dieser ernannt und entlassen. Nach Art. 10 des Organisationsgesetzes der Regierung werden die Präsidenten und Vizepräsidenten der fünf Yüan von dem Zentralvollzugsausschuß gewählt, der seine Befugnis auf den Politischen Rat übertragen hat. Dieser wählt auf Grund seiner Satzung 38) über den in den genannten Verfassungsvorschriften aufgezählten Personenkreis hinaus alle hohen Beamten. Die Vorschriften der Verfassungsgesetze lassen den wahren Zustand also nicht erkennen. Nähere Angaben über einzelne, aus der »Zentralleitung« der Partei fließende Befugnisse finden sich weiterhin in den noch heute geltenden Satzungen und Gesetzen der Partei über den Aufbau und die Aufgaben der Dienststellen. So gibt der Politische Rat der Partei der Regierung die Richtlinien für die Politik, für die Finanzgestaltung, die Gesetzgebung und den Staatsaufbau an 39). Dem Zentralüberwachungsausschuß obliegt die dauernde Überwachung der Regie-

35) Art. 1 lautet: »Die Nationalregierung hat die Regierungsgewalt in dem chinesischen Volksstaat inne.« Den Vorspruch s. oben S. 293.

36) Art. 15 Organisationsgesetz.

37) Art. 1 und 2 der Organisationsgesetze. Vgl. Hsü in Sinica 8 (1933), S. 19 und Tch'en a. a. O., S. 100 ff.

38) § 4 der Satzung; vgl. oben S. 292.

39) § 4 der Satzung des Politischen Rats; s. oben S. 292.

rung daraufhin, ob ihre Politik den Parteirichtlinien entspricht <sup>40)</sup>. Zur Durchführung der Überwachung hat die Regierung jährlich einen Bericht über die politischen Angelegenheiten einzureichen <sup>41)</sup>. Alle wichtigen politischen Maßnahmen, die ein Yüan oder Ministerium treffen will, hat es vorher dem Zentralüberwachungsausschuß zur Prüfung vorzulegen <sup>42)</sup>.

Entsprechende Überwachungen wie bei der Regierung finden auch bei allen anderen staatlichen und Selbstverwaltungsbehörden statt, und zwar jeweils durch die örtlich zuständige Parteiinstanz. Für das dabei zu beobachtende Verfahren gelten genaue Vorschriften, die ein reibungsloses Zusammenarbeiten zwischen den staatlichen Behörden und den Parteistellen sicherstellen sollen. Allerdings werden in dieser Richtung häufig Klagen laut.

### 3. Die Gesetzgebung

Die Teilnahme der Kuomintang an der Gesetzgebung hat allmählich ihre Unmittelbarkeit verloren. Seit Erlaß der ersten Organisationsgesetze der Nationalregierung im Jahre 1925 bediente die Partei sich der Regierung für die Verkündung von Gesetzen. Jedoch hat sie bis zum Inkrafttreten des Staatsgrundgesetzes von 1931 außer den Verfassungsgesetzen (vgl. oben S. 293) auch andere Gesetze unmittelbar erlassen, und nur die Verkündung erfolgte durch die Nationalregierung. So bestimmte noch das inzwischen unwirksam gewordene Gesetz über das Gesetzgebungsverfahren vom 1. März 1928 <sup>43)</sup>: »Der Politische Rat kann alle Gesetze beschließen; der Zentralvollzugsausschuß übergibt sie der Nationalregierung zur Verkündung.«

Heute beschränkt sich die unmittelbare Rechtsetzung der Partei auf die Parteiangelegenheiten. Diese Akte tragen mitunter die gleichen Bezeichnungen »Gesetz« und »Verordnung«, wie sie für die Rechtsetzung der Regierung üblich sind. Sie werden in dem amtlichen Publikationsblatt, dem Staatsanzeiger, nicht veröffentlicht, sind aber z. B. in der amtlichen vom Justizyüan herausgegebenen mehrbändigen Gesetzzusammenstellung an erster Stelle unter einem besonderen Abschnitt »Parteiangelegenheiten« abgedruckt. Da sie unmittelbar für die Regierung Wirkung haben, sind sie geltendes Verfassungsrecht. Oberster Gesetzgeber der Partei ist die Reichsparteiversammlung. Die meisten Akte hat jedoch der Zentralvollzugsausschuß erlassen.

<sup>40)</sup> Gesetz über den Aufbau des Zentralüberwachungsausschusses vom 22. 2. 1934, § 9 Ziff. 3 (Sammlung chines. Gesetze usw., Erg.-Bd. 2, S. 1 ff.).

<sup>41)</sup> § 4 der Allgem. VO. über die Nachprüfung der Überwachungsausschüsse vom 5. Februar 1929 (Sammlung chines. Gesetze usw., Bd. 1, S. 38 ff.).

<sup>42)</sup> Verordnung der Nationalregierung vom 20. November 1929 (Sammlung chines. Gesetze usw., Bd. 1, S. 41).

<sup>43)</sup> Tch'en, Essai de droit constitutionnel chinois, S. 103.

Der ordentliche Gesetzgeber ist heute die Nationalregierung. Sie setzt fest, was Gesetz sein soll, und verkündet die Gesetze. Die Ausfertigung erfolgt durch den Vorsitzenden der Nationalregierung, dessen Unterschrift von dem Ressortminister gegengezeichnet sein muß<sup>44)</sup>. Die Ausarbeitung der Gesetze erfolgt durch den Gesetzgebungsyüan. Ihm müssen sämtliche Gesetzentwürfe vorgelegt werden<sup>45)</sup>. Danach werden sie aber nochmals von der Nationalregierung durchberaten, die ohne weiteres Änderungen vornehmen kann. Die Mitwirkung der Parteiorgane ergibt sich nirgends aus der Verfassung, sondern nur aus den Partei-gesetzen und aus einer gelegentlichen Erwähnung in der Geschäftsordnung des Gesetzgebungsyüan<sup>46)</sup>. Letztere bestimmt in §§ 13 und 42, daß Gesetzentwürfe, die von dem Politischen Rat vorgelegt werden, inhaltlich nur beschränkt nachzuprüfen sind und auch keiner dreifachen Lesung bedürfen, wie sie gewöhnlich vorgeschrieben ist.

Die maßgebende Parteistelle ist allgemein der Politische Rat<sup>47)</sup>, über wichtige Gesetze beschließt aber auch der Zentralvollzugsausschuß<sup>48)</sup>. Die Partei hat sowohl das Recht der Gesetzesinitiative wie ein Vetorecht. Sie kann der Regierung Gesetzentwürfe zur Beschlußfassung vorlegen oder die Ausarbeitung bestimmter Gesetze ihr auferlegen. Macht die Regierung ihrerseits von ihrem Initiativrecht Gebrauch, so muß der Gesetzgebungsyüan den Entwurf dem Politischen Rat der Partei zur Genehmigung vorlegen. Das Gesetzgebungsyüan kann auch bei Zweifelsfragen während der Beratung eines Gesetzes die Anweisung des Politischen Rats einholen. Das war beispielsweise bei der Ausarbeitung des Zivilgesetzbuches im Jahre 1928 der Fall, wo über bestimmte Fragen wie die Vereinigung des Zivil- und Handelsrechts u. a. m. die Entscheidung des Politischen Rats eingeholt wurde. Man kann also sagen, daß heute die Gesetzgebung ein Zusammenwirken und Übereinstimmung zwischen dem Gesetzgebungsyüan, der Nationalregierung und dem Politischen Rat der Partei erfordert<sup>49)</sup>.

44) Staatsgrundgesetz Art. 32, 75; Organisationsgesetz Art. 14.

45) Vgl. Art. 27 Organisationsgesetz und den Beschluß des Zentralvollzugsausschusses über die Ausübung der polit. Rechte vom 17. Juni 1929 (Lo-Hoai, Nouvelle législation chinoise, Paris 1932, S. 17; Sammlung chines. Gesetze usw., Bd. 1, S. 47), der in Ziff. 1 bestimmt: Sämtliche Gesetzentwürfe, Finanzpläne und internationalen Verträge gehören in den Geschäftsbereich des Gesetzgebungsyüan. Sie können erst wirksam werden, wenn der Gesetzgebungsyüan über sie beschlossen hat. Ist ein Entwurf ohne Beratung im Gesetzgebungsyüan verkündet und in Kraft gesetzt worden, so ist dieser verpflichtet, über die Kompetenzüberschreitung der Behörde, die die Veröffentlichung und Inkraftsetzung vorgenommen hat, Erhebungen anzustellen.

46) Vom 13. November 1928 (Sammlung chines. Gesetze usw., Bd. 1, S. 192 ff.).

47) Nach § 4 seiner Satzung; s. oben S. 292.

48) So ausdrücklich § 3 der VO. über den Aufbau des Zentralvollzugsausschusses.

49) Lo-Hoai a. a. O., S. 18; Tch'en a. a. O., S. 109. Die Angabe von Kouang, Etude sur les rapports entre le gouvernement national et le Kuomintang, Diss. Nancy 1933,

#### 4. Das Beamtenwesen

Die Kuomintang nimmt nicht nur auf die staatlichen Behörden, sondern auch unmittelbar auf die Beamten Einfluß. Das äußert sich schon bei den Staatsexamen, denen in China eine große Bedeutung zukommt. In den vielfachen Prüfungsordnungen für alle Arten des Staatsdienstes, insbesondere bei den Juristen, Verwaltungsbeamten, Lehrern, Ingenieuren, Ärzten und Polizeibeamten, steht übereinstimmend an vorderster Stelle als Prüfungsfach Kenntnis der Schriften Sun Yat-Sens, des Parteaufbaues und der großen Erklärung der ersten Reichsparteiversammlung<sup>50)</sup>. Den im Amt befindlichen Beamten ist das Studium der Gedanken des Programms und der Einrichtungen der Kuomintang ebenfalls zur Pflicht gemacht, ungeachtet ob sie zur Partei gehören oder nicht<sup>51)</sup>. Diese Pflicht beruht nicht nur auf Parteianordnungen, sondern auch auf Verfügungen der Nationalregierung und einzelner Staatsämter<sup>52)</sup>. Mit der Durchführung der notwendigen Aufklärung und der Überwachung sind ebenfalls Parteistellen beauftragt, und zwar bestehen zu diesem Zweck besondere Ausbildungsämter bei der Zentrale und den örtlichen Parteistellen<sup>53)</sup>.

Bei der Ernennung wirkt die Partei nur bei den Regierungsmitgliedern und hohen Staatsbeamten mit<sup>54)</sup>. Darüber hinaus hat sie tatsächlich überall maßgebenden Einfluß bei der Stellenbesetzung, wenn dies auch nicht gesetzlich verankert ist. In den Beamtengesetzen der Nationalregierung findet sich außerdem häufig die Vorschrift, daß Verdienste um die Partei bei der Anstellung und Beförderung zu berücksichtigen sind.

Besondere Befugnisse stehen der Partei über die Beamten zu, die Parteimitglieder sind. Diese werden ständig überwacht, ob sie bei ihrer Tätigkeit den politischen Richtlinien und Anordnungen der Partei ent-

S. 71, daß Gesetze von drei Mitgliedern des Ständigen Ausschusses des Zentralvollzugsausschusses gegengezeichnet sein müssen, ist heute nicht mehr richtig.

<sup>50)</sup> Aus der letzten Zeit vgl. die Prüfungsordnung für die Beamten der allgem. Verwaltung § 3 Ziff. 2, für die Richter § 5 Ziff. 2, für die Finanzbeamten § 3 Ziff. 2, sämtlich vom 5. August 1935 (Chines. Staatsanzeiger Nr. 1814, 1816 und 1817).

<sup>51)</sup> VO. der Nationalregierung vom 30. 7. 1928 (Sammlung chines. Gesetze usw., Bd. 1, S. 95) § 1: »Zur Festigung des Parteiregimes müssen alle aktiven Beamten der Verwaltungs-, Heeres- und Polizeibehörden das Studium der Parteiangelegenheiten betreiben, um diese von Grund auf zu verstehen«. Es folgen genaue Anweisungen über den Inhalt des Studiums.

<sup>52)</sup> VO. der Nationalregierung vom 30. 7. 1928 (vgl. vorhergehende Anm.). Ferner VO. des Justizyüans vom 17. 1. 1929 (Sammlung chines. Gesetze usw., Bd. 1, S. 98), die alle Justizbeamten zum Studium der Parteieinrichtungen verpflichtet.

<sup>53)</sup> VO. des Zentralvollzugsausschusses vom 30. 1. 1928, die von der Nationalregierung am 20. 12. 1928 veröffentlicht wurde (Sammlung chines. Gesetze usw., Bd. 1, S. 96).

<sup>54)</sup> Vgl. oben S. 295 und die Aufstellung der Beamtengruppen bei Kong Chin Tsong, La constitution des cinq pouvoirs, Paris 1932, S. 362.

sprechen 55). Zuständig sind dafür die Überwachungsstellen der Zentrale und der örtlichen Parteigliederungen. Von den Disziplinarstrafen, die die Partei verhängen kann, hat lediglich die Verhängung der schärfsten Strafe, des Parteiausschlusses, eine Wirkung auf die Beamtenstellung des bestraften Parteimitgliedes. Nach § 81 Abs. 2 der Generalsatzung der Partei dürfen die aus der Partei Ausgeschlossenen, und zwar auch die nur für Zeit Ausgeschlossenen, weder in den Dienststellen der Partei noch in denen der Regierung beschäftigt werden. Nach einer Auslegung dieser Vorschrift durch den Zentralvollzugsausschuß 56) bezieht sie sich auf alle staatlichen Behörden, sowohl die der Zentrale wie die örtlichen, und auch auf die Selbstverwaltungskörperschaften. Für den Fall, daß ein Beamter eine Straftat begangen hat, und daß gegen ihn sowohl ein Strafverfahren bei den ordentlichen Gerichten wie ein Disziplinarverfahren bei der Partei zu eröffnen ist, schreibt eine Verordnung des Zentralvollzugsausschusses 57) den Vorrang des staatlichen Strafverfahrens vor; ist Anklage vor dem ordentlichen Gericht erhoben, so ruht die »Parteigewalt« bis zur Rechtskraft des Urteils des ordentlichen Gerichts, erst dann kann die Partei Maßnahmen für die Durchführung ihres Disziplinarverfahrens treffen; solange die Anklage noch nicht erhoben ist, aber der begründete Verdacht einer strafbaren Handlung besteht, hat die Partei von sich aus ein Ermittlungsverfahren durchzuführen und das gesammelte Beweismaterial für die Anklageerhebung der zuständigen staatlichen Justizbehörde vorzulegen. Der Justizyüan hat diese Vorschriften auf eine Anfrage hin dahin erläutert, daß die Justizbehörden in der Durchführung von Strafverfahren unabhängig sind und ohne Rücksicht auf die Maßnahme der Parteistellen vorgehen können 58).

### 5. Die Korporationen

Politische, kulturelle und wirtschaftliche Gesellschaften und Vereinigungen haben von jeher eine bedeutende Rolle im politischen Leben Chinas gespielt. In erster Reihe sind dabei die kaufmännischen und ge-

55) Gesetz über den Aufbau des Zentralüberwachungsausschusses vom 9. 5. 1929 (Sammlung chines. Gesetze usw., Bd. 1, S. 17 f.) § 11: »Die Überwachung umfaßt folgende Angelegenheiten: . . . 4. Kontrolle der Parteimitglieder, die ein Amt bei der Zentralregierung haben, ob die von ihnen betriebene Politik und ihre Maßnahmen mit dem Parteiprogramm und den vorgeschriebenen politischen Richtlinien übereinstimmen«. Entsprechende Vorschriften finden sich in den Gesetzen über die Überwachungsausschüsse bei den Provinzen und Kreisen. Nach neueren Meldungen müssen in den autonomen Teilen Nordchinas alle Beamten aus der Kuomintang austreten, wodurch der Einfluß der Zentralregierung in Nanking weiter ausgeschaltet werden soll.

56) Beschluß vom September 1929 (Sammlung chines. Gesetze usw., Bd. 1, S. 13).

57) VO. vom 24. 7. 1930 (Sammlung chines. Gesetze usw., Bd. 1, S. 41 f.).

58) Verfügung des Justizyüan Nr. 98 vom 30. Dezember 1932 (Sammlung chines. Gesetze usw., Erg.-Bd. 1, S. 26).

werblichen Gilden zu nennen. Ihnen oblagen Aufgaben und Befugnisse, die nach unserer und auch neuzeitlicher chinesischer Auffassung dem Staate zukommen. Sie schlichteten die Streitigkeiten zwischen Kaufleuten, und diese Entscheidungen sowie die Satzungen der Gilden waren früher die einzigen Quellen des Handelsrechts. Sie waren Gesetzgeber und Richter auf dem Gebiete des Handelsverkehrs, während der Staat sich über den Rahmen des Strafrechts und die Aufgaben des Strafrichters kaum hinausbewegte. Die Gilden hatten daher zeitweise eine große Macht im Staat auch auf politischem Gebiet. Diesen Verhältnissen wird auch im neuen chinesischen Staat Rechnung getragen. Es besteht eine umfangreiche Gesetzgebung für alle Arten von kaufmännischen, gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen und beruflichen Gilden. Ihnen ist weitgehende Selbstverwaltung zuerkannt. Besondere politische Rechte sind ihnen in dem Wahlgesetz vom 1. Januar 1931 übertragen, das für die im gleichen Jahre zusammengetretene Nationalversammlung angewandt wurde. Die Mitglieder sind nicht aus allgemeinen Wahlen hervorgegangen, vielmehr waren für jede Provinz oder große Stadt eine bestimmte Zahl Vertreter festgesetzt, die von folgenden Organisationen gewählt wurden: 1. Landwirtschaftsgilden, 2. Arbeitervereinigungen, 3. Handels- und Industriegilden, 4. Schulvereinigungen, Universitäten und Vereinigungen von freien Berufen, 5. Kuomintang. Jede dieser Gruppen wählte  $\frac{1}{5}$  der für die betreffende Provinz festgesetzten Vertreter. Das Wahlrecht stand dem einzelnen nicht als Staatsbürger, sondern als Mitglied eines Berufsstandes zu. Dieses Wahlverfahren beruht also auf standesmäßiger Grundlage und legt Vergleiche zu dem korporativen Aufbau des faschistischen Staates nahe. Das italienische Vorbild war in China aber nicht maßgebend, vielmehr hat man versucht, bei der Bildung der Volksvertretung den überkommenen politischen Aufbau zugrunde zu legen und arteigene chinesische Gedanken und Kräfte nutzbar zu machen. Auch für die Zukunft dürfte dieses Verfahren die Grundlage abgeben und nicht ein nachgebildetes allgemeines Wahlrecht.

Die Bedeutung der Gilden, und darüber hinaus aller Personenvereinigungen, für die Politik und das staatliche Leben wird von der Kuomintang sehr hoch veranschlagt. Es besteht eine umfangreiche Gesetzgebung der Partei über die Bildung von Korporationen und Vereinigungen aller Art. Man benutzt sie als Ansatzpunkt für die politische Aufklärung und die Bildung des Volkes. Gleichzeitig will sich die Partei durch die Einsetzung von Vertrauensleuten in den Vereinigungen vor gegenrevolutionären Bestrebungen schützen. Grundlage für die Aufgaben und Befugnisse der Partei ist die »Anweisung für die Volksaufklärung während der politischen Vormundschaft« vom 5. März 1930<sup>59)</sup>. Ausgehend von dem

<sup>59)</sup> Vom Zentralvollzugsausschuß erlassen (Sammlung chines. Gesetze usw., Bd. 1, S. 52).

Grundsatz der Vereinigungsfreiheit wird der Partei die Aufgabe gestellt, in allen Arten von Vereinen aufklärend über die sozialen Bedürfnisse und den Geist der Erziehungspolitik der Kuomintang zu wirken und sie zu einem gesunden Aufbau anzuleiten. Hierzu gehört neben der Weckung des Verständnisses für die sozialen Pflichten gegenüber dem Staat auch die Förderung der Vermittlung beruflicher Kenntnisse des einzelnen. Der Partei wird ein Aufsichtsrecht über alle Arten von Vereinigungen zuerkannt. Eine Auflösung von Vereinen kann sie jedoch nicht selbst vornehmen, sondern muß sie bei den staatlichen Stellen durchzusetzen versuchen. Die nähere Regelung über dieses Arbeitsgebiet der Kuomintang ist in einer Anweisung vom 11. August 1932<sup>60)</sup> niedergelegt. Erfasst werden alle Landwirtschafts-, Fischerei-, Gewerbe- und Kaufmannsgilden, die Handels- und Gewerkekammern, Studenten- und Frauenvereine, kulturelle, religiöse und gemeinnützige Vereine, die Vereinigungen der freien Berufe sowie andere genehmigungspflichtige Vereine. Sie alle werden unter der Bezeichnung »Volkskörperschaften« (min-chung-tuan-ti) zusammengefaßt. Der hierfür gewählte chinesische Ausdruck ist eine Neubildung und kommt sonst in der modernen Rechtssprache nicht vor. In der früheren Fassung der Parteianweisung wurden die Volkskörperschaften in berufsständische und soziale eingeteilt. Diese Unterscheidung ist jetzt fallengelassen worden, nachdem für beide Arten dieselben Vorschriften gelten. Wie in den Parteiverordnungen ausdrücklich gesagt ist, gelten sie neben den von der Nationalregierung erlassenen Gesetzen, die sie nicht abzuändern vermögen. Vor Bildung einer Volkskörperschaft ist neben der für alle gemeinnützigen Vereine erforderlichen staatlichen Genehmigung<sup>61)</sup> die Genehmigung der örtlich zuständigen Provinzial- oder Kreisparteileitung zu beantragen. Diese entsendet einen Prüfer, der die Übereinstimmung der geplanten Gründung mit den staatlichen Gesetzen und den Grundlehren und Anordnungen der Kuomintang nachzuprüfen hat, und stellt dann eine Genehmigungsurkunde aus. In dieser Urkunde werden bestimmt vorgeschriebene Anweisungen und Auflagen gemacht. Unter ihnen befindet sich die allgemeine Unterwerfung unter die Anweisungs- und Disziplinarbefugnis der Partei, das Verbot, Personen als Mitglieder aufzunehmen, die aus der Partei ausgeschlossen sind oder gegenrevolutionäre Handlungen begangen haben, und die ausdrückliche Verpflichtung zur Wahrung der Gesetze der Nationalregierung. Über das Verhältnis des Parteiverfahrens zu den Befugnissen der staatlichen Behörden besteht nur die Vorschrift, daß bei Streit zwischen den örtlichen Partei- und Staatsbehörden über den Aufbau einer Volkskörperschaft die übergeordnete Parteiinstanz und an letzter Stelle der Zentral-

<sup>60)</sup> Sammlung chines. Gesetze usw., Erg.-Bd. 1, S. 28 ff. Es ist dies die Neufassung einer älteren Verordnung vom 17. 7. 1930 (Sammlung chines. Gesetze usw., Bd. 1, S. 53 ff.).

<sup>61)</sup> Chines. BGB. § 46.



ausschuß der Partei für Volksaufklärung zu entscheiden hat. Alle bereits bestehenden Vereinigungen, die unter den neuen Begriff der Volkskörperschaft fallen, werden nachträglich einer Prüfung unterworfen. Genaue Vorschriften gelten weiter über die Wahl und Überwachung aller von Volkskörperschaften angestellten Beamten und Vertreter. Als solche dürfen keine ausgeschlossenen Parteimitglieder bestellt werden; ihre Ernennung erfolgt unter Teilnahme der Partei.

---